

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Bundeskindergeldgesetz: § 4; Grundgesetz: Art. 3 Abs. 2;
Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom
13.4.1966: § 9 Ziff. 2

Leitsätze:

1. Der Anspruch auf Kinderzulage nach § 9 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe steht grundsätzlich männlichen und weiblichen Arbeitnehmern in der gleichen Weise zu.
2. Eine Differenzierung ist nur insoweit vorgesehen und mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar, als ein Doppelbezug beider Elternteile vermieden werden soll.

Aktenzeichen: 4 AZR ~~359~~/72

Urteil des BAG vom 9. Mai 1973 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4_AZR_339/72

2 Sa 50/71 Bremen

Verkündet
am 9. Mai 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1973 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Hirt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 19. April 1972 - 2 Sa 50/71 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 16. März 1971 - 4 Ca 4692/70 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. November 1968 als Innendienst-Angestellte bei der Geschäftsstelle B der Beklagten tätig. Sie bezog zuletzt ein Gehalt in Höhe von 893,27 DM netto und ein 13. Monatsgehalt als Weihnachtsgeld. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 13. April 1966 (TV). Die Parteien streiten darum, ob die Klägerin die tarifliche Kinderzulage nach § 9 TV verlangen kann. Die umstrittene Vorschrift lautet wie folgt:

- "1. Die Arbeitnehmer erhalten für jedes eheliche oder gesetzlich ebenso zu behandelnde unterhaltsberechtignte Kind eine Kinderzulage, deren Höhe in § 4 Gehaltstarifvertrag geregelt ist. Die Kinderzulage wird auch für Stiefkinder gewährt, die - ungeachtet eines Bezuges gem. Ziffer 6 - vom Arbeitnehmer ausschließlich unterhalten werden.

Die Kinderzulage wird gezahlt

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sich das Kind nachweislich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - c) um so viele Monate über das 25. Lebensjahr hinaus, als sich die Schul- oder Berufsausbildung infolge der Ableistung der Wehpflicht, des Ersatzdienstes oder der Ableistung des gesetzlich geregelten freiwilligen Sozialjahres vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert.
2. Die Kinderzulage wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

Sind beide Elternteile berufstätig und haben sie aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Einzelarbeitsvertrages beide Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzulage gleich welcher Höhe, dann wird die Kinderzulage grundsätzlich an den männlichen Arbeitnehmer gezahlt.

An die Arbeitnehmerin wird die Kinderzulage unter folgenden Voraussetzungen gezahlt:

- a) Ist der männliche Elternteil als Arbeitnehmer tätig, erhält die Arbeitnehmerin die Kinderzulage, wenn sie nachweist, daß der Arbeitnehmer keinen oder nur einen Anspruch auf Kinderzulage oder Kindergeld in geringerer Höhe hat. Ein Unterschiedsbetrag wird nur ausgeglichen, wenn er mindestens 10,-- DM beträgt. Sind beide Elternteile in dem gleichen Unternehmen beschäftigt, erhält die Arbeiterin die Kinderzulage.



- 3 -

auf Antrag nur, wenn der andere Elternteil darauf verzichtet.

Bezieht der männliche Elternteil Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, kann die Arbeitnehmerin unbeschadet der vorstehenden Regelung die Kinderzulage beanspruchen.

- b) Ist der männliche Elternteil freiberuflich tätig, erhält die Arbeitnehmerin die Kinderzulage, wenn sie überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Das ist der Fall, wenn ihr Einkommen höher ist als das des anderen Elternteiles.
 - c) Die Arbeitnehmerin als Mutter eines unehelichen Kindes erhält die Kinderzulage, wenn sie überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt; das ist der Fall, wenn die beizutreibenden Zuwendungen von anderen Unterhaltsverpflichteten den Betrag der jeweiligen im Gehaltstarifvertrag ausgewiesenen Lehrlingsvergütung für das 1. Lehrjahr im Monat nicht übersteigen.
3. Soweit ein Recht auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, entfällt ein Anspruch nach diesem Tarifvertrag."

Die Klägerin war mit dem Kaufmann Johann M verheiratet. Die Ehe wurde im Jahre 1959 geschieden. Nach der zwischen den Parteien getroffenen schriftlichen Vereinbarung vom 5. Dezember 1958 hat die Klägerin die volle elterliche Gewalt für die beiden im Jahre 1954 und 1956 geborenen Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Nach Ziffer 3 der Vereinbarung hat der geschiedene Ehemann der Klägerin eine monatliche Unterhaltsrente von 200,-- DM für die Klägerin und von je 100,-- DM für die beiden Kinder zu zahlen. Von ihrem eigenen Arbeitseinkommen muß sich die Klägerin den über 300,-- DM hinausgehenden Betrag zur Hälfte auf ihren Unterhaltsanspruch anrechnen lassen. Ihr geschiedener Ehemann hat von dieser Anrechnungsklausel jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht, sondern die vereinbarten Unterhaltszahlungen unverändert geleistet. Er ist selbständiger Kaufmann; sein monatliches Nettoeinkommen betrug 1969 etwa 1.400,-- DM bis 1.500,-- DM.

Die Klägerin hat vorgetragen: Sie habe nach § 9 Ziffer 2 Buchst. b TV Anspruch auf Kindergeld für ihre beiden minderjährigen Kinder, weil sie für deren Unterhalt über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrFG geschützt.

- 4 -



- 4 -

wiegend aufkomme. Für jedes Kind entstünden ihr monatlich Kosten in Höhe von 464,90 DM. Zu diesem Betrag seien 207,-- DM für ihren persönlichen Arbeitsaufwand bei der Führung des Haushalts hinzuzurechnen. Da sich ihr geschiedener Ehemann nach dem Unterhaltsvergleich vom 5. Dezember 1958 nur mit 100,-- DM je Kind beteilige, überwögen ihre Unterhaltsleistungen bei weitem. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 1. April 1969 bis 28. Februar 1971 als Kinderzulage den unstreitigen Betrag von 1.548,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat eingewandt: Nach § 9 Ziffer 2 Buchst. b TV komme es allein darauf an, welcher Elternteil mehr verdiene. Schon deshalb sei die Klägerin vom Bezug der tariflichen Kinderzulage ausgeschlossen. Im übrigen komme sie aber auch nicht überwiegend für den Unterhalt ihrer Kinder auf. Die monatlichen Zahlungen des geschiedenen Ehemannes seien als Unterhaltsleistungen für ihre beiden Kinder anzusehen, da sie selbst wegen der Anrechnungsklausel in der Vereinbarung vom 5. Dezember 1958 keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren geschiedenen Ehemann habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Landesarbeitsgericht § 9 Ziffer 2 Buchst. b des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 13. April 1966 zutreffend ausgelegt hat. Diese Vorschrift ist nämlich im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Der grundlegende Irrtum des Landesarbeitsgerichts besteht darin, daß es in Übereinstimmung mit den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Parteien § 9 Ziffer 2 Buchst. b TV für eine Anspruchsgrundlage gehalten und angenommen hat, die Klägerin könne eine tarifliche Kinderzulage nur dann verlangen, wenn die Voraussetzungen der umstrittenen Tarifbestimmung erfüllt seien. In Wahrheit enthält allein § 9 Ziffer 1 TV die Anspruchsgrundlage für die tarifliche Kinderzulage, während § 9 Ziffer 2 TV Anspruchskonkurrenzfälle regelt, die hier nicht gegeben sind.

Nach § 9 Ziffer 1 TV erhalten die Arbeitnehmer für jedes eheliche oder gesetzlich ebenso zu behandelnde unterhaltsberechtigten Kind eine Kinderzulage, deren Höhe im Gehaltstarifvertrag geregelt wird. Diese Vorschrift unterscheidet mit Recht nicht zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern und steht daher im Einklang mit Art. 3 Abs. 2 GG. Beide Elternteile stehen hinsichtlich der tariflichen Kinderzulage grundsätzlich gleich.

Die Klägerin erfüllt unstreitig alle Tatbestandsmerkmale des § 9 Ziffer 1 TV. Sie hat zwei eheliche und unterhaltsberechtigten Kinder, die die tariflich festgesetzten Altersgrenzen noch nicht erreicht haben. Da sie tarifgebunden ist, steht ihr der tarifliche Anspruch auf Kinderzulage für den Streitzeitraum in der unstreitigen Höhe von 1.548,- DM brutto zu.

§ 9 Ziffer 2 TV enthält eine Ausnahme von der in § 9 Ziffer 1 TV enthaltenen Regel: "Die Kinderzulage wird für jedes Kind nur einmal gewährt" (§ 9 Ziff. 2 Satz 1 TV). Der doppelte Bezug von Kinderzulagen für ein und dasselbe Kind soll also ausgeschlossen werden. Als unerwünschter Doppelbezug wird dabei nicht nur das Zusammentreffen tariflicher Ansprüche beider Elternteile angesehen; gleichartige einzelvertragliche Ansprüche und gesetzliche Kindergeldansprüche werden dem in § 9 Ziffer 1 TV begründeten Tarifanspruch vielmehr teilweise gleichgestellt. Beim Zusammentreffen solcher Ansprüche beider Elternteile soll die tarifliche Kinderzulage grundsätzlich nur an den männlichen Arbeitnehmer gezahlt werden (§ 9 Ziffer 2 Satz 2 TV). Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 S. 1 UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

Ausnahme von § 9 Ziffer 1 TV wird im folgenden Satz durch eine weitere Ausnahme durchbrochen: Auch beim Zusammen treffen verschiedener Kinderzulagen und Kindergeldansprüche beider Elternteile steht die tarifliche Kinderzulage nicht dem männlichen Arbeitnehmer, sondern der Arbeitnehmerin zu, wenn die in den Abschnitten a) - c) beschriebenen Sonderfallgestaltungen vorliegen. In diesem Zusammenhang gehört auch die im vorliegenden Fall umstrittene Regelung des § 9 Ziffer 2 Buchst. b TV. Sie setzt voraus, daß der männliche Elternteil freiberuflich tätig ist, aber nicht überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Als selbstverständliche weitere Voraussetzung ergibt sich aus den beiden Einleitungssätzen des § 9 Ziffer 2 TV, daß der männliche Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben muß. Wenn er einen solchen Anspruch nicht hat, droht ohnehin keine Doppelbegünstigung, wie sie in § 9 Ziffer 2 TV ausgeschlossen werden soll. Es besteht dann kein Anlaß, den Anspruch nach § 9 Ziff. 1 TV einzuschränken.

Allein diese Auslegung ist mit dem Wortlaut des § 9 TV vereinbar, für sie spricht aber auch folgende verfassungsrechtliche Erwägung. Wenn die Auslegung der Beklagten richtig wäre, so würde das bedeuten, daß der tarifliche Anspruch auf Kinderzulage bei Frauen an strengere Voraussetzungen geknüpft wäre als bei Männern. So erhielte eine weibliche Arbeitnehmerin nur deshalb keine Kinderzulage, weil ihr freiberuflich tätiger Ehemann mehr als sie verdient und deshalb mehr zum Unterhalt beiträgt. Männliche Arbeitnehmer müßten sich hingegen eine solche Einschränkung nicht gefallen lassen. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Differenzierung in keiner Weise sachlich gerechtfertigt wäre und daher gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstieße. Daß die Tarifvertragsparteien einen so handgreiflichen Verfassungsverstoß in Kauf nehmen wollten, kann aber nicht angenommen werden. Der Senat hat nämlich mit Urteil vom 15. Januar 1964 (BAG 15, 228 = AP Nr. 87 zu Art. 3 GG) die entsprechende Tarifnorm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

in einem älteren Tarifvertrag der gleichen Sparte bereits einmal wegen einer Verletzung des Art. 3 Abs. 2 GG beanstandet. Damals war der tarifliche Kinderzulageanspruch bei weiblichen Arbeitnehmern von der Stellung eines besonderen Antrages abhängig, der bei männlichen Arbeitnehmern nicht gefordert wurde. Der Senat hat entschieden, daß diese Differenzierung nicht gerechtfertigt und daher nichtig sei. Inzwischen haben die Tarifvertragsparteien das Antragserfordernis gestrichen, um Männer und Frauen gleichzustellen. Sie hätten mit Sicherheit auch § 9 Ziffer 2 TV neu gefaßt, wenn darin weitere nur für Frauen geltende Anspruchsvoraussetzungen enthalten wären. Ob es ihnen allerdings gelungen ist, in den genannten Konkurrenzvorschriften sachwidrige Differenzierungen völlig zu vermeiden, kann zweifelhaft sein. Das muß aber im vorliegenden Falle nicht entschieden werden, weil diese Konkurrenzvorschriften nicht eingreifen.

Aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich, daß der geschiedene Ehemann der Klägerin der Kaufmann M , keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (BGBl. I, S. 265) haben kann. Sein Jahreseinkommen übersteigt bei weitem die Einkommensgrenze des § 4 BKGG. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Kindergeldanspruches gegeben wären, so stünde dieser im übrigen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG allein der Klägerin zu, weil ihr in dem Unterhaltsvergleich vom 5. Dezember 1958 die Sorge für die Person ihrer beiden Kinder übertragen wurde. Die Ausnahmeregelung des § 9 Ziffer 2 TV kommt daher im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Der Klägerin steht daher die begehrte Kinderzulage nach § 9 Ziffer 1 TV zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs.1 ZPO.

gez. Dr. Feller

Bichler

Dr. Dieterich

Willems

Dr. Hirt

